
Entscheidung Nr. F 5/07 vom 7.2.2007

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:
EURO Video Bildprogramm GmbH

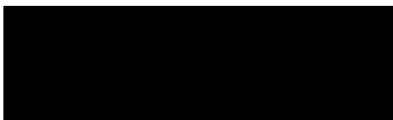


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 22.01.2007 eingegangenen Antrag auf Feststellung der
fehlenden Inhaltsgleichheit am 7.2.2007
gemäß §§ 21 Abs. 5 Nr. 1, 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung:

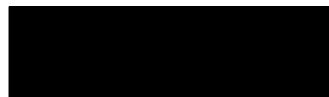
Vorsitzende:



Kirchen u. Religionsgemeinschaften:



Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Der vierte Mann“
(Laufänge: 98,24 Minuten)
EURO Videoprogramm GmbH,
Neu-Anspach

ist „weder ganz noch im wesentlichen inhaltsgleich“ mit dem
durch Entscheidung Nr. 2417 (V)
vom 15.11.1985, bekannt
gemacht im Bundesanzeiger
Nr. 223 vom 30.11.1985
indizierten Videofilm gleichen
Titels der VCL Commu-
nications GmbH, Unterföhring
(Laufänge gemäß Indizierungs-
entscheidung ca. 102 Minuten).

G r ü n d e

Der Videofilm „Der vierte Mann“, VCL Communications GmbH, Unterföhring, wurde als Kopie eines 1983 in den Niederlanden hergestellten Kinospiefilms gleichen Titels seit 1985 auf dem Markt vertrieben. Er wurde mit Entscheidung Nr. 2417 (V) vom 15.11.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985 von der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren indiziert, da er nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend wirkt. Gewalt werde in Großaufnahme und in langen Einstellungen selbstzweckhaft und zur Befriedigung von niederen Instinkten des Betrachters präsentiert. Dies gelte insbesondere für die Darstellung des Todes von Hermann. Darüber hinaus verbinde der Film in spekulativer Weise Sexualität, Homosexualität und Gewaltdarstellungen, wie zum Beispiel in der Kastrationsszene. Die Wahnvorstellungen Gerards seien so realistisch und detailliert dargestellt, dass es insbesondere Jugendlichen nicht möglich sei, Realität und Vision zu trennen. Es bestehe die Gefahr, dass durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen und die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steige und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinke.

Mit Antrag auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit, eingegangen bei der Bundesprüfstelle am 22.1.2007, reichte die Verfahrensbeteiligte eine Schnittfassung von 89,24 Sekunden ein.

Die Prüfung und Bewertung einer überarbeiteten Fassung eines Filmes hat sich im Hinblick auf die Frage seiner Inhaltsgleichheit mit einem bereits indizierten Film an folgenden rechtlichen Vorgaben und Kriterien zu orientieren:

- Den allgemeinen Grundsätzen, die das Verwaltungsgericht Köln zur Inhaltsgleichheit von Medien festgestellt hat: „Auch für die gekürzte Fassung eines Videofilms ist entsprechend zu prüfen, ob die Originalfassung und die gekürzte Fassung in ihrem entscheidenden, nämlich jugendgefährdenden Inhalt, ganz oder im wesentlichen übereinstimmen. Abzustellen ist darauf, ob und inwieweit die Passagen der Ursprungsfassung, die Anlass für deren Indizierung waren, in die zur Listenaufnahme ...anstehende Ausgabe übernommen worden sind und sich damit der jugendgefährdende Charakter in der Neufassung fortsetzt....Hingegen ist die erforderliche inhaltliche Übereinstimmung („ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich“) für eine Indizierung ...dann nicht gegeben, wenn in der Neufassung der Sachverhalt, der zur Indizierung geführt hat, mehr als unwesentlich verändert worden ist und auch nicht festgestellt werden kann, dass zumindest ein Teil des ursprünglichen Werkes, dessen Inhalt selbständig die zugrundeliegende Indizierung ausgelöst hat, unverändert geblieben ist“. (Beschluss vom 26.11.1990; Az.: 17 L 1391/90).
- Den Ausführungen des OVG Münster bezüglich des Begriffes „wesentlich“ im Zusammenhang mit dem Computerspiel „Mortal Combat“: „...quantitativ wesentliche Abweichungen sowie solche von zweifelhaftem Gewicht stehen einer Listenaufnahme entgegen. Der (Die) Vorsitzende (der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) muss damit Art und Maß der Übereinstimmung nach dem Maßstab der Wesentlichkeit bewerten. Diese Bewertung lässt sich nur mit Hilfe des Bezugspunktes der Jugendgefährdung vornehmen. Festgestellte Abweichungen sind „wesentlich“ im Sinne der Norm, wenn sie die jugendgefährdende Wirkung der in Rede stehenden Schrift beseitigen oder entscheidend mindern“ (OVG NRW vom 20.11.1996, Az.: 20 A 3151/96).

Bei Zugrundlegen der vorstehend aufgeführten rechtlichen Vorgaben zur Frage der fehlenden Inhaltsgleichheit gilt es, die Darstellungen in der Originalfassung, die zur Indizierung geführt haben, in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht mit dem Vorhandensein in der zu beurteilenden Schnittfassung zu vergleichen.

Die von der Antragstellerin nunmehr vorgelegte Schnittfassung wurde mittels drei Schnitten um ca. 3,5 Minuten gekürzt und weist nunmehr eine Lauflänge von 98,24 Minuten auf. Die Länge der integralen Fassung beträgt ca. 102 Minuten.

In quantitativer Hinsicht kann zunächst festgestellt werden, dass bei einem Film von ca. 1,5 Stunden eine Kürzung um 3,5 Minuten nicht zwangsweise zu einer wesentlich geänderten Fassung führt. Da sich die Wesentlichkeit am Maßstab der Jugendgefährdung zu orientieren hat, müssen die Kürzungen deshalb zumindest in qualitativer Hinsicht zu einer wesentlich geänderten Fassung geführt haben. Die Wesentlichkeit hat sich dabei an der Beseitigung der jugendgefährdenden Wirkung zu orientieren.

Durch die durchgeführten Schnitte sind nahezu alle in jugendschutzrechtlicher Sicht besonders ausschlaggebenden Szenen entfernt worden. Die zum Teil verbliebene Szene vom Unfalltod Hermanns wirkt durch die Verkürzung weniger drastisch, auch wenn die Verletzungen durch das in das Auge getriebene Rohr noch zu sehen sind. Durch die vorgenommenen Schnitte wurde die jugendgefährdende Wirkung des Films entscheidend entschärft.

So wurden insbesondere folgende zur Begründung der jugendgefährdenden Wirkung angeführten Szenen gekürzt:

- Vision vom Abschneiden des Penis,
- Halluzination in der Kirche
- Nahaufnahme von dem in Auge und Kopf eingedrungenen Stahlrohr

Die durchgeführten Schnitte haben dazu geführt, dass die Szenen, welche in der Indizierungsbegründung benannt sind, nicht mehr den Eindruck vermitteln, dass Gewalt detailliert und selbstzweckhaft dargestellt wird. Die Gewaltspitzen wurden zweifellos entfernt.

Das Merkmal der Wesentlichkeit hat sich neben der Beurteilung der einzelnen Szenen in qualitativer Hinsicht auch am Gesamteindruck des noch verbliebenen Inhalts zu orientieren. Dabei ist als Maßstab immer auch das jeweilige Genre hinzuzuziehen, welchem der zu beurteilende Film zuzuordnen ist. Im vorliegenden Fall geht der verbliebene Inhalt auch unter dem Gesichtspunkt der Jugendgefährdung nicht in unerträglichem Maß über das im Genre des Melodrams/Erotikfilms übliche hinaus. Kennzeichnend für zu diesem Genre gehörende Werke ist das Ziel, den Fortgang der äußeren Handlung zumeist einer Dreiecks-Liebesgeschichte mit sexuellen Darstellungen zu illustrieren.

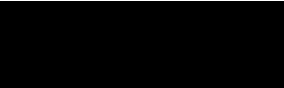
Zudem sind die Darstellungen sexueller Handlungen zurückhaltend in Szene gesetzt und keine nach heutiger Auffassung anreißerischen Groß- und Detailaufnahmen von Geschlechtsmerkmalen. Der Film insgesamt weist Szenen auf, die unterhalb der Schwelle zur jugendgefährdenden Wirkung anzusiedeln sind, weshalb im Ergebnis von einer wesentlich geänderten Fassung ausgegangen werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das anliegende Schnittprotokoll verwiesen, das zum Gegenstand der Entscheidung gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Schnittliste „Der vierte Mann“

Abschneiden des Penis	10:33:25:20 – 10:33:26:16
Halluzination in der Kirche	11:01:17:14 – 11:01:29:15
Stahlrohr in Auge bzw. Kopf	11:26:34:14 – 11:26:35:02